

3. **Besichtigungsprotokolle** sind als spezifische Art der Aufzeichnungen (vgl. Anm.2.1. zu §49) Beweismittel, mit denen in der gerichtlichen Beweisaufnahme der Beweis über die Besichtigung und deren Ergebnisse zu führen ist. Das Besichtigungsprotokoll kann durch ein Sachverständigengutachten (vgl. Anm. 1. und 4. zu §38) ergänzt werden, wenn die Beweislage dies erfordert. Der Sachverständige und der Leiter der Besichtigung haben das Besichti-

gungsprotokoll zu unterschreiben, dessen Vollständigkeit und Wahrheit zu bestätigen. Das Protokoll ist, soweit dies zur vollständigen und wirklichkeitstreuen Wiedergabe des Gegenstandes der Besichtigung notwendig ist, durch Fotografien, Zeichnungen, Skizzen, Lagepläne und andere Aufzeichnungen (z. B. technisch-mechanischer oder elektronischer Art) zu ergänzen.

§51

Beweiserhebung

(1) Beweisgegenstände sind in der Hauptverhandlung vorzulegen; soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht besteht, sind Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

(2) Aufzeichnungen sollen im Original bei den Strafakten aufbewahrt werden. Sie sind in der Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang zur Kenntnis zu bringen.

1.1. Beweisgegenstände (vgl. Anm. 1. zu § 49) sind in der Hauptverhandlung im Original vorzulegen und durch Besichtigung zum Gegenstand der Beweisaufnahme (vgl. Anm.2.4. zu § 222) zu machen. Über das Auffinden und die Sicherstellung von Beweisgegenständen (dies gilt auch für Aufzeichnungen) ist im Ermittlungsverfahren ein Protokoll (vgl. § 104) aufzunehmen. Aus dem Protokoll muß ersichtlich sein, wo, wann, von wem und unter welchen Umständen der Beweisgegenstand sichergestellt wurde und welche Bedeutung er für den strafrechtlich relevanten Sachverhalt hat. Dieses erforderlichenfalls durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen zu ergänzende Protokoll ist, soweit dies zur Feststellung der Wahrheit notwendig ist, als Aufzeichnung (vgl. Anm.2.1. zu §49) ebenfalls zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme zu machen.

1.2. An Stelle des originalen Beweisgegenstandes dürfen Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen in der gerichtlichen Beweisaufnahme nur verwendet werden, wenn der Beweisgegenstand nicht vorgelegt werden kann (z. B. wegen seiner Größe oder seines Gewichts) oder wegen seiner stofflichen Beschaffenheit nicht aufbewahrt werden konnte (z. B. Lebensmittel).

2. Aufzeichnungen (vgl. Anm.2.1. -2.3. zu § 49) sind ebenfalls im Original für die gerichtliche Beweisaufnahme zu sichern und in der Beweisaufnahme in

dem erforderlichen Umfang zu verlesen oder auf andere Weise wiederzugeben (z. B. Abspielen von Tonträgern). Muß an Stelle des Originals, das nicht zur Verfügung steht und mit einem vertretbaren Aufwand auch nicht beschafft werden kann, eine Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, ein Abdruck oder eine andere Kopie verwendet werden, ist es notwendig, die Übereinstimmung von Original und Kopie zu prüfen und erforderlichenfalls beweismäßig zu sichern.

Zusätzliche Literatur

I. Buchholz, „Nochmals zum Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren“, NJ, 1977/14, S. 460.

W. Ebeling, „Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren“, NJ, 1977/10, S.292.

A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ, 1971/12, S.354.

R. Herrmann, „Beweisverbote im Strafverfahrensrecht“, NJ, 1984/7, S. 285.

F. Mühlberger, „Zeugenvernehmung früherer Mitbeschuldigter im abgetrennten Strafverfahren“, NJ, 1984/7, S. 287.

H. Pompoes, „Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren“, NJ, 1972/18, S. 545.